

KUNSTRAUM STEIERMARK

Ausschreibung von Stipendien zur Gründung von Künstlerateliers 2019/2020

Die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen, vergibt im Auftrag von Kulturlandesrat Mag. Christopher Drexler, im Rahmen einer Ausschreibung für Kunstschaffende, bevorzugt unter 35 Jahre, Stipendien, die für die Gründung und nachhaltige Etablierung von Arbeitsräumen/Ateliers im gesamten Bundesland vorgesehen sind. Auf diese Weise soll die Erarbeitung künstlerischer Vorhaben und der Einstieg in die professionelle Kunstszene erleichtert werden.

Zehn Künstlerinnen/Künstler bzw. Künstlerkollektive erhalten für die Dauer **von zwei Jahren monatlich € 600,-**, zugesprochen. Die Stipendien werden auf Vorschlag einer Expertenjury vergeben.

► KUNSTRAUM STEIERMARK Stipendien des Landes Steiermark 2019/2020:

Teilnahmeberechtigt sind Kunst- und Kulturschaffende aller Sparten, die in der Steiermark arbeiten und ein Atelier gründen wollen. Das Stipendium, mit dem eine geeignete Räumlichkeit für zwei Jahre genutzt werden kann, will Künstlerinnen/Künstler durch Erleichterung ihrer Produktionsbedingungen stärken und ihnen die Möglichkeit geben, nachhaltig an ihrer Professionalisierung zu arbeiten.

Die Bewerbungsunterlagen sollen in **gedruckter Form (max. 10 Seiten)** einen kurzen Lebenslauf, ein Motivationsschreiben mit einer kurzen Darstellung des vorgesehenen Arbeitsraums, des künstlerischen Vorhabens und Beispiele bisheriger Arbeiten (keine Originale!) enthalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen auf dem **Postweg** eingehen müssen. Wenn zur Illustration der künstlerischen Arbeit unbedingt elektronische Datenträger notwendig sind, so sind ausschließlich folgende Formate zu verwenden:

Film mov, mp4 auf DVD oder USB-Stick; Musikmp3, mpeg auf CD/DVD oder USB-Stick.

Einreichungen müssen unter Verwendung nachstehenden Formulars erfolgen.

UNVOLLSTÄNDIGE EINREICHUNGEN KÖNNEN NICHT BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

Bewerbungen richten Sie

ab sofort bis spätestens 25. Mai 2018 (13 Uhr Einlangen)

in sechsfacher Ausfertigung mit beiliegendem Formular an die Abteilung 9, Kultur, Europa, Außenbeziehungen, Amt der Steiermärkischen Landesregierung „**KUNSTRAUM STEIERMARK-Stipendium des Landes Steiermark**“, Landhausgasse 7, 8010 Graz.

Vom Ergebnis der Juryentscheidung werden die Bewerberinnen/Bewerber schriftlich informiert.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter:

Mag. Patrick Schnabl eh.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen in **sechsfacher Ausfertigung** anzuschließen: Lebenslauf in Kurzform, Motivationsschreiben mit Beschreibung des vorgesehenen Arbeitsraums, des Arbeitsvorhabens und Beispiele bisheriger Arbeiten (keine Originale!). Sollte es zur Darstellung des künstlerischen Werkes unbedingt notwendig sein der Bewerbung elektronische Datenträger beizulegen, sollen folgende Formate benutzt werden: Film mov, mp4 auf DVD oder USB-Stick; Musik mp3, mpeg auf CD/DVD oder USB-Stick. Die Bewerbungsunterlagen sollen ausschließlich auf dem Postweg mit dem deutlichen Vermerk „**KUNSTRAUM STEIERMARK – Stipendium des Landes Steiermark**“ auf dem Kuvert eingehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nur vollständig ausgefüllte Unterlagen mit den genannten Beschreibungen und Arbeitsproben der Jury vorgelegt werden.

Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nur dann, wenn ein geeignetes und frankiertes Kuvert der Einreichung beigelegt ist. Für Beschädigungen oder Verlust von Unterlagen kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

Ort/Datum	Unterschrift
-----------	--------------

KUNSTRAUM STEIERMARK Stipendium des Landes Steiermark 2019/2020

Verpflichtungserklärung (ist der Einreichung unterschrieben beizulegen):

1

Im Falle des Erhalts eines KUNSTRAUM STEIERMARK Stipendiums des Landes Steiermark verpflichten sich alle Bewerberinnen/Bewerber, dieses ausschließlich für den in der Ausschreibung formulierten Zweck zu verwenden. Alle Änderungen bei den für das Stipendium maßgebenden Umständen sind unverzüglich der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen mitzuteilen. Es ist nicht zulässig, das Stipendium ohne vorherige Zustimmung der Abteilung für andere als die angegebenen Maßnahmen/Tätigkeiten einzusetzen.

2

Für den Fall, dass das Stipendium nicht für den gewidmeten Zweck verwendet wird oder die Verpflichtungen gemäß Punkt 4 nicht erfüllt werden, verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat das Stipendium auf Anforderung durch das Land Steiermark binnen 14 Kalendertagen ab Erhalt der Aufforderung zurückzuzahlen.

3

Im Fall einer Ateliergemeinschaft sind Namen und Geburtsdaten aller Nutzerinnen/Nutzer anzuführen.

4

Unter Voraussetzung, dass der Einreicherin/dem Einreicher das Stipendium zugesprochen wird, erklärt sich diese/dieser mit der Veröffentlichung ihres/seines Namens und einer Beschreibung der Tätigkeit samt Illustrationen im Sinnes des Datenschutzgesetzes, DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung einverstanden.

5

Zur Dokumentation des Fortschritts des Projekts KUNSTRAUM STEIERMARK Stipendium des Landes Steiermark verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat zu einem halbjährlichen Reporting, zur Teilnahme am Tag der offenen Ateliertür sowie zu regelmäßiger Information über Projekte und Veranstaltungen, damit diese in die Website des Kulturressorts Eingang finden können.

6

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, zuständige Mitarbeiter des Kulturressorts nach Voranmeldung zu empfangen.

Ort/Datum

Unterschrift